

# Satzung des Eintracht Frankfurt Fan-Clubs Waldadler

Stand: 13.07.2017

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Club führt den Namen Eintracht Frankfurt Fan-Club (EFC) „Waldadler“.
2. Der Club hat seinen Sitz in Wiesbaden.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

## **§ 2 Zweck des Clubs**

1. Zweck des EFC Waldadler besteht darin, Fußballfreunde und Fans von Eintracht Frankfurt zusammenzuführen sowie Ihnen auf Ihrer Homepage eine gemeinsame Plattform zur Kommunikation zu bieten.
2. Es soll monatlich ein Fan-Club-Treffen stattfinden.
3. Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Haftung**

1. Der Club haftet nicht für Schäden, Strafen und Verluste, die Mitglieder verursachen.
2. Der Club haftet auch in keinem Falle für Schäden, die Personen bei einer beliebigen Veranstaltung des Clubs (insbesondere bei dem Besuch der Heim- und Auswärtsspiele) erleiden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Clubs kann jede natürliche und juristische Person werden, welche den Zweck des Clubs unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Einbeziehung der anwesenden Mitglieder beim monatlichen Fan-Club-Treffen. Durch die Aufnahme wird das Mitglied auf die Satzung verpflichtet.
2. Der Antrag muss bei natürlichen Personen den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, die vollständige Anschrift des Antragstellers sowie eine gültige E-Mail-Adresse und Telefonnummer, unter welcher der Antragsteller erreichbar ist, enthalten. Des Weiteren ist der Antrag schriftlich einzureichen und vom Antragsteller zu unterschreiben.
3. Bei Minderjährigen Antragstellern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Bei juristischen Personen muss der Antrag deren vollständige Bezeichnung und die Anschrift enthalten, ferner die Vertretungsverhältnisse sowie eine gültige E-Mail-Adresse. Er ist in von einer oder mehreren zur Vertretung berechtigten Person(en) zu unterschreiben.
5. Ein Antragsformular steht zum Abruf auf der Homepage des Vereins bereit und soll für die Anmeldung benutzt werden.
6. Die Mitglieder müssen bei mindestens 4 Fan-Club-Aktivitäten im Jahr persönlich zugegen sein. Bei einer Beteiligung von weniger als 4 Aktivitäten im Jahr wird das betreffende Mitglied als passives Mitglied weiter geführt. Der Vorstand kann bei zwingenden Gründen die geforderten Fan-Club-Aktivitäten für einzelne Mitglieder aufheben.

7. Ein passives Mitglied kann ebenso ein Förderer des Clubs (z.B. Sponsor) sein und dadurch durch den Vorstand beitragsfrei gestellt werden. Ein passives Mitglied hat in jedem Fall keinen Anspruch auf Vergünstigungen durch den EFC „Waldadler“ (z.B. Dauerkarte). Aktive Mitglieder haben Vorrang vor passiven Mitglieder.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) mit schriftlichen Austritt gegenüber dem Vorstand des EFC "Waldadler",
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss bei grobem Verstoß gegen die Satzungen des EFC "Waldadler" oder gegen die Stadionordnung

Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden dabei nicht erstattet.

Zu b): der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber mindestens einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.

Zu c): ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung des Beitrags in Verzug ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung der Mahnung vier Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Ein Mitglied kann ferner von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es die sonstigen satzungsmäßigen Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Zu d): der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Nach Ausschluss erlöschen alle Ansprüche auf über den EFC "Waldadler" bezogene Dauerkarten, sonstige Vergünstigungen und der Beitrag für diese wird nicht zurück erstattet.

## **§ 6 Die Mittel des Clubs sowie das Clubvermögen**

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Club durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Geldspenden,
- c) Sachspenden,
- d) Sponsoring.

2. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Clubvermögen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag im EFC „Waldadler“ beträgt pro Saison:

- a) für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres entfällt kein Mitgliedsbeitrag,
- b) für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 20,00 € pro Geschäftsjahr.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Der Fälligkeitstermin liegt vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres.

3. Neumitglieder, die im Laufe des Jahres eintreten, zahlen den Mitgliedsbeitrag anteilmäßig bis Ende des laufenden Geschäftsjahres.

4. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich auf das aktuelle Bankkonto zu überweisen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Fan-Club durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Versammlungen teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, bei Veranstaltungen des Fan-Clubs teilzunehmen und ermäßigte Preise zu zahlen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Fan-Clubs nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Clubs gefährdet werden können. Sie haben die gültige Vereinssatzung zu beachten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet persönliche Änderungen, die relevant für den Club sind, dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen (Adressänderung, Namensänderung, neue Telefonnummer, neue Mailadresse usw.)
5. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsnummer, die ihm auf Wunsch durch den Vorstand mitgeteilt wird.

## **§ 9 Vereinsstrukturen**

1. Die Organe des EFC „Waldadler“ sind:
  - a) Vorstand,
  - b) Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 3. Vorsitzenden
2. Der Vorstand übt die Geschäftsführung für den Fan-Club aus.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Clubangelegenheiten, die nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
4. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
5. Der Vorstand darf Finanzangelegenheiten bis zur Summe von 200,00 € ohne Befragung der Mitglieder entscheiden. Anschaffungen oder sonstige Ausgaben die diesen Betrag überschreiten, müssen beim Fan-Club-Treffen den anwesenden Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt werden.

## **§ 11 Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand übt sein Amt auf unbestimmte Zeit aus.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 12 Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit**

1. Jedes Mitglied des EFC "Waldadler" kann nach Rücksprache mit dem Vorstand Veröffentlichungen vornehmen, die der Eigenwerbung dienlich sind. Die Veröffentlichungen sollen ausschließlich das positive Image des Fanclubs oder des Vereins Eintracht Frankfurt vermitteln. Das Symbol des Fanclubs darf nur nach Rücksprache mit dem Vorstand verwendet werden.

## **§ 13 Verschiedenes**

1. Im Falle einer Auflösung des Fan-Clubs ist das verbliebene Restvermögen des Vereins in voller Höhe anerkannt gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
2. Mit der Mitgliedschaft beim EFC "Waldadler" erkennt das Mitglied die Satzung ohne Widersprüche an.
3. Ein Verstoß gegen die Satzung führt umgehend zum Ausschluss aus dem Club.
4. Das Mitglied erklärt, dass es jegliches diskriminierende Verhalten jedweder Art in Namen des EFC „Waldadler“, sei es rassistisch, anti-semitisch, sexistisch oder homophob unterlassen wird. Dies gilt insbesondere auch für Sprechchöre und Gesänge, das Verwenden von einschlägiger Symbolik, das Tragen von einschlägiger Kleidung und das Veröffentlichenden bzw. Posten entsprechender Einträge im Internet, insbesondere in Sozialen Netzwerken.
5. Bei Aufenthalten in Stadien (bei Heim - wie auch Auswärtsspielen), als auch bei den An- und Abfahrten zum den Stadien hat sich das Mitglied an die geltenden Regeln und gesetzlichen Bestimmungen zu halten.

## **§ 14 Gültigkeit**

1. Diese Satzung behält bis zur Verabschiedung einer Änderung ihre Gültigkeit.